

56. Ist die Vorschrift in §. 659 A.L.R. II. 11, betr. die Befugnis der Kirchenoberen zur Bestellung von Vertretern der Gemeindeorgane behufs Wahrnehmung der Rechte der Kirchen vor den Gerichten, durch die neueren Kirchenorganisationsgesetze beseitigt?

V. Civilsenat. Urt. v. 26. September 1883 i. S. Diakonat G. (Kl.)
w. Stadtgemeinde G. (Bekl.) Rep. V. 174/83.

- I. Landgericht Prenzlau.
- II. Kammergericht Berlin.

Mittels der Klage ist das Eigentum an dem sogenannten Diakonatsgebäude in der Stadt E. beansprucht und auf Auflassung des Eigentums, Herausgabe desselben und Rechnungslegung über Einnahmen und Ausgaben angetragen worden. Beklagte beantragte Abweisung, das Eigentum des Gegners bestreitend.

Der erste Richter wies die Klage ab wegen Mangels des Beweises. Der zweite Richter bestätigte diese Entscheidung. In den Gründen ist angenommen, daß das klägerische Diakonat nicht in zulässiger Weise vertreten sei, insofern der als Vertreter aufgetretene Superintendent P. sich lediglich durch eine Vollmacht des Konsistoriums legitimiert habe, dieser Vollmacht aber, nachdem §. 659 A.L.R. II. 11 seine Geltung verloren, keine Wirksamkeit beizulegen sei. Die Beseitigung der gedachten Vorschrift wird dahin begründet, daß §. 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1874 die Staatsaufsicht über die Verwaltung des Kirchenvermögens und die dazu bestimmten, die Kirchengemeinde vertretenden Organe auf das in der Synodalordnung bestimmte Maß beschränke, nach §. 31 der letzteren der Gemeindefkirchenrat unter bedingter Mitwirkung der Gemeindevertretung zur Anstellung von Prozessen für die Gemeinde legitimiert sei, nach §. 47 daselbst den Staats- und vorgeordneten Kirchenbehörden zwar das bestehende Recht, die Gemeindeorgane zu pflichtmäßiger Thätigkeit anzuhalten und zu diesem Zwecke Weisungen zu erteilen und statthafte Zwangsmaßregeln anzuwenden, vorbehalten worden sei, aber nicht das Recht, die Verwaltung selbst zu führen und den Gemeinden Prozeßvertreter zu bestellen, endlich nach §. 22 zwar das Recht der genannten Behörden zur Aufsicht und zur Einwilligung in bestimmte Handlungen der Verwaltung vorbehalten worden sei, dazu aber nicht die in §. 659 a. a. O. erwähnte Obliegenheit, der Kirche Bevollmächtigte zu bestellen, gehöre, weil dieselbe mit der selbständigen Verwaltung der Gemeindeorgane im Namen einer speziellen Kirchengemeinde unvereinbar sei; daß aber auch eine etwaige entgegengesetzte Auffassung des §. 22 a. a. O. durch das Gesetz vom 3. Juni 1876 und die Verordnung vom 5. September 1877 behoben sei, weil nach dem ersteren die Staatsaufsicht über die kirchliche Vermögensverwaltung auf die Revision von Etats und Rechnungen und Abstellung dabei vorgefundener Gesetzeswidrigkeiten beschränkt und laut der Verordnung vom 5. September 1877 mit der bisher von der Regierung geübten Verwaltung der Landeskirchensachen nicht auch die hier streitige Be-

fugnis auf die Konsistorien übergegangen sei, zumal alle dem Gesetze vom 3. Juni 1876 und der Synodalordnung entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben seien.

Kläger hat die Revision eingelegt und beantragt, das Vorderurteil aufzuheben und nach den Klageanträgen zu erkennen; Beklagte hat auf Zurückweisung der Revision angetragen.

Das Reichsgericht erkannte auf Aufhebung des Vorderurteils und Zurückweisung der Sache in die Vorinstanz aus folgenden

Gründen:

„Die Revisionsbeschwerden sind vornehmlich gegen die obigen Ausführungen hinsichtlich der Beseitigung des §. 659 A.L.R. II. 11 durch die neuen Kirchenorganisationsgesetze gerichtet, und sie müssen für begründet erachtet werden, weil der ausgeführten Rechtsansicht nicht beigetreten werden kann.

Die Kirchengemeindeordnung hat im Abschnitte I nicht ein schlechthin selbständiges Verwaltungsrecht der Gemeinden und ihrer Organe eingeführt, sondern ein durch die Gesetze begrenztes Recht der Gemeinden zur Verwaltung der Kirchenangelegenheiten, und sie hat daselbst neue Organe geschaffen, welche die Gemeinde hierbei zu vertreten und das Kirchenvermögen zu verwalten haben — §§. 1. 13. 22 flg. 31 flg. — und deren Thätigkeit genauer bestimmt ist; in den folgenden Abschnitten handelt sie von der Institution der Synodalverbände als größerer kirchlicher Vertretungskörper. Auf Änderung des Verhältnisses der Gemeindevertretung zu den Staats- und höheren Kirchenbehörden, als Organen der leitenden und beaufsichtigenden Kirchengewalt — §§. 113 u. 114. 157. 158. 167. 168. 217. 619. 620. 623 flg. A.L.R. II. 11 — erstreckt sich jene neue Regelung nicht, sondern die Rechte dieser Behörden sind als unberührt geblieben bezeichnet und in verschiedener Richtung ausdrücklich aufrecht erhalten und gesichert — §§. 22. 25. 44. 45. 47 das. —. Das Gesetz vom 25. Mai 1874 hat diese Grundsätze sanktioniert und in Artikel 9 alle dem Abschnitt I der Kirchengemeinde-Ordnung entgegenstehenden Rechtsnormen aufgehoben; es läßt sich daher nicht behaupten, daß dadurch den neuen Gemeindeorganen eine Selbständigkeit verliehen worden sei, welche sich mit den bisherigen Aufsichtsrechten der Kirchenbehörden nicht vertrage. Zu diesen Aufsichtsrechten gehört aber die im §. 659 a. a. D.

verordnete Fürsorge der geistlichen Oberen für notwendige Prozeßführung und gerichtliche Rechtsverfolgung überhaupt durch Bestellung eines Bevollmächtigten. Eine eigene Prozeßführung der Behörde ist in dieser Anordnung einer Spezialvertretung nicht zu sehen, sondern nur der im §. 47 der Kirchengemeindeordnung vorgesehene Gebrauch eines Zwangsmittels, welches die Rechtswahrnehmung durch einen Vertreter der Gemeindeorgane ermöglicht.

Der §. 45 a. a. O. ist diese Maßregel zu ersetzen nicht geeignet, schon weil er sich, wie sein Inhalt zeigt, lediglich auf den Fall einer beharrlichen Pflichtvernachlässigung der Gemeindevertretung als solcher und nicht des zur Prozeßführung vorzugsweise berufenen Gemeindefürsorgers bezieht — §§. 22. 31 daselbst.

Der Vorderrichter meint zwar, die fragliche Befugnis sei jedenfalls durch das die Synodenorganisation betreffende Gesetz vom 3. Juni 1876, insbesondere Artt. 23. 24, und die Verordnung vom 5. September 1877 aufgehoben, weil dadurch die Rechte des Staates gegenüber der Kirche auf eine bestimmte Kontrolle der kirchlichen Vermögensverwaltung beschränkt, im übrigen die bisher von den Regierungen geübten Verwaltungsrechte, worunter nicht die Verwaltung der einzelnen Kirchen begriffen, auf die Konsistorien übergegangen und entgegenstehende Rechtsnormen nach Art. 29 des benannten Gesetzes beseitigt seien. Dabei ist aber übersehen, daß es sich bei dem §. 659 a. a. O. gar nicht um eine staatliche Funktion handelt, die vermöge dieses Gesetzes auf die Kirche hätte übergehen können, sondern um eine solche, die den Kirchenoberen von Anfang an zum und durch die neueren Vorschriften gar nicht berührt wird. Denn das Gesetz vom 3. Juni 1876 vollzieht in Ausführung des §. 41 der Gemeinde-Synodalordnung die Auseinandersetzung der Staats- und Kirchengewalt hinsichtlich der sogenannten externa, verordnet den Übergang der Landeskirchen-Verwaltung auf die kirchenregimentlichen Behörden — Art. 21 — und beschränkt die Staatsbehörden auf in Artt. 23. 24 bezeichneten Funktionen, und hinsichtlich der kirchlichen Vermögensverwaltung auf die im Art. 27 erwähnten Kontrollrechte; es macht daher die Kirchenregierung und Landeskirchenverwaltung zu einer möglichst selbständigen, verleiht aber solche Selbständigkeit nicht den einzelnen kirchlichen Organen und trifft namentlich keine Einrichtung, welche die Vermögensverwaltung der letzteren der Aufsicht der Kirchenoberen, wie sie in dem Gesetze vom 25. Mai 1874

aufrecht erhalten ist, entzieht. Die Derogationsklausel in Art. 29 des Gesetzes vom 3. Juni 1876, welche dem Gesetze entgegenstehende Bestimmungen aufhebt, berührt daher diese Aufsichtsrechte und den §. 659 a. a. D. gar nicht.

Vgl. Motive und Kommissionsverhandlungen in den stenographischen Berichten des Abgeordnetenhauses für 1873/4 Anl. Bd. 2 S. 1166 und Anl. Bd. 4 S. 1867 und für 1876 in Anl. Bd. 1 S. 385, Bd. 2 S. 1081.

Die Verordnung vom 5. September 1877 endlich betrifft nur die Ausführung des Art. 21 a. a. D. bezüglich des Überganges der Landeskirchenverwaltung auf die Kirchenbehörden. Der §. 659 a. a. D. ist nach alledem für den Bereich der evangelischen Kirchenorganisation nicht beseitigt; dagegen ist er für den Bereich der katholischen Kirchengemeindeverwaltung durch §. 53 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 (Art. 59), wo die vorliegende Frage in wesentlich gleichem Sinne beantwortet ist, beseitigt und ersetzt.“